



HVBG

HVBG-Info 10/1991 vom 11.04.1991, S. 0845 - 0848, DOK 374.1/017-LSG

**UV-Schutz für einen Auszubildenden während eines Internatslehrganges beim abendlichen Tischtennispielen - Urteil des LSG Niedersachsen vom 18.10.1990 - L 6 Kn 13/90**

UV-Schutz (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO) für einen Auszubildenden (Bergvermessungstechniker) während eines Internatslehrganges beim abendlichen Tischtennispielen;

hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des LSG Niedersachsen vom 18.10.1990 - L 6 Kn 13/90 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - 8 RKnU 3/90 - wird berichtet.)

Das BSG hatte mit Urteil vom 03.04.1990 - 8 RKnU 3/88 - (vgl. HV-INFO 1990, S. 1293-1298) in einer Zurückverweisung folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Die in § 55 Abs. 1 Nr. 3 SGG vorgesehene, dem sozialgerichtlichen Verfahren eigentümliche besondere Ausgestaltung des auch den anderen Verfahrensordnungen geläufigen Instituts der allgemeinen Feststellungsklage sieht jedenfalls die Feststellung, ob eine Gesundheitsstörung Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit ist, nach dem Gesetzeswortlaut vor. Diese Regelung mag - argumentum e contrario - außerhalb der Unfallversicherung und des sozialen Entschädigungsrechts entsprechende Feststellungsklagen ausschließen. Aber sowohl der Wortlaut des Gesetzes als auch sein Sinn und Zweck unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte lasse es zu, die Vorschrift dahin auszulegen, daß die Frage des Ursachenzusammenhanges die ganze Kausalkette und auch die Frage umfaßt, ob eine bestimmte Gesundheitsstörung im Rahmen einer versicherten Tätigkeit i.S. von § 548 Abs. 1 S. 1 RVO eingetreten ist (vgl. BSG-Urteil vom 27.7.1989 - 2 RU 54/88 - in HV-INFO 1989, S. 2430-2436). Damit soll festgestellt werden, daß die Trägerin der Unfallversicherung zur Entschädigung eines Gesundheitsschadens verpflichtet ist, wenn in Zukunft der Leistungsfall eintreten wird, d.h. alle weiteren jeweils erforderlichen Entschädigungsvoraussetzungen vorliegen werden.
2. Das nach § 55 Abs. 1 SGG in jedem Fall erforderliche berechnete Interesse an der begehrten Feststellung stellt als besondere Ausprägung des allgemeinen Rechtsschutzinteresses eine unverzichtbare und damit auch noch in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfende Prozeßvoraussetzung dar, ohne daß es dazu einer entsprechenden Rüge der Beklagten bedarf.

Aufgrund der o.g. Zurückverweisung durch das BSG hat das LSG Niedersachsen mit Urteil vom 18.10.1990 - L 6 Kn 13/90 - folgendes entschieden:

Zur Frage, ob ein Auszubildender unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung steht, wenn er während eines vom Arbeitgeber außerhalb des Ausbildungsortes veranstalteten

Einführungsseminars beim Tischtennispiel verunglückt.